

RS OGH 1989/9/5 11Os90/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1989

Norm

StGB §128 Abs1 Z1 A

StGB §142 A

StGB §142 D

Rechtssatz

Die Ausnützung einer vom Täter zunächst aus anderen Gründen geschaffenen Zwangslage begründet nur dann Raub, wenn der Täter erneut gegen die Person Gewalt oder (qualifizierte) Drohung (mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) als Mittel der Sachbemächtigung einsetzt. Zieht hingegen der Täter bloß aus den Folgen der von ihm vorher gegen das Tatopfer eingesetzten Mittel (Gewalt oder (qualifizierte) Drohung) Nutzen, ohne aber diese Mittel bei der Sachbemächtigung zum Einsatz zu bringen, scheidet eine Beurteilung als Raub aus. In einem solchen Fall kommt allerdings eine Tatbeurteilung als Bedrägnisdiebstahl im Sinn des § 128 Abs 1 Z 1 StGB in Betracht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 90/89

Entscheidungstext OGH 05.09.1989 11 Os 90/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093551

Dokumentnummer

JJR_19890905_OGH0002_0110OS00090_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at